Unser Wissen
für Ihren Erfolg

Leseprobe zum Download

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

4.4.3 Aufzüge als barrierefreier Flucht- und Rettungsweg

Selbstbestimmte Gebäudenutzung bis ins hohe Alter oder mit Behinderungen macht auch eine selbstbestimmte Rettung nötig, wenn organisatorische Hilfe gar nicht oder nicht ausreichend vorhanden ist. Damit im Brandfall für alle Menschen eine selbstständige Flucht möglich ist, sind barrierefreie Rettungswege über Aufzüge erforderlich.

Barrierefreie Rettungswege über Aufzüge

Die geforderte barrierefreie Erschließung von Gebäuden gewährleisten oft Aufzugsanlagen, auch wenn Rampen und schräge Ebenen sicher zu bevorzugen sind. Entsprechend neuer Hessischer Bauordnung ist seit 2018 bei Sonderbauten nach § 53 und bei öffentlich zugänglichen Anlagen nach § 54 Abs. 2 die barrierefreie Nutzbarkeit und die Kennzeichnung von Rettungswegen erforderlich, die für Rollstuhlfahrer geeignet und vorgesehen sind.

Damit bleibt nur noch der nicht öffentlich zugängliche Regelbau, bei dem diese Anforderungen nicht bauaufsichtlich geprüft werden. Diese Gebäude werden in Hessen seit der HBO 2002 nicht mehr öffentlich-rechtlich geprüft. Dafür gibt es die privatrechtlich-tätigen Nachweisberechtigten (Gebäudeklasse 4) und Prüfsachverständigen Brandschutz (Gebäudeklasse 5), sowie bei Gebäudeklasse 1–3 die Entwurfsverfasser.

Die barrierefreie Nutzbarkeit ist in der HBO 2018 § 2 Abs. 8 definiert. Sie ist gegeben, wenn Anlagen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und

- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

für Menschen mit Behinderung nutzbar sind.

Dieser Begriff muss einheitlich für alle Anlagen angewendet werden, die der Hessischen Bauordnung unterliegen und hat bezüglich der Rettungswege keine andere, spezielle Bedeutung. Die Fachwelt deutet die barrierefreie Nutzbarkeit der Rettungswege für Rollstuhlfahrer in Hessen so: „Grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ ermöglicht ausnahmsweise auch eine Rettung mit fremder Hilfe, analog der allgemeinen Rettungsmöglichkeit über Leitern der Feuerwehr als zweite Chance.

Nach der Hessischen Bauordnung ergibt sich demnach folgende Lösung:

Barrierefreie Selbstrettung

Der erste barrierefreie Rettungsweg dient immer der Selbstrettung. Der zweite Rettungsweg gestattet ausnahmsweise die Rettung mit fremder Hilfe (nur bei Bestandsgebäuden). Grundsätzlich ist der zweite barrierefreie Rettungsweg auch für die Selbstrettung ohne fremde Hilfe auszuführen. Was sicherlich bei Neubauten von Bedeutung ist, wo allgemein alle Menschen zwei Selbstrettungsmöglichkeiten haben. Die bisher übliche Planung, oft ohne jede Selbstrettungsmöglichkeit, erfüllt das HBO-Ziel nicht mehr.

Die Forderung der HBO kann als Klarstellung verstanden werden, die das Grundgesetz, Art. 3, Abs. 3, Satz 2 auch bei Rettungswegen umsetzt:

„*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*“

Alle anderen Bauordnungen der Bundesländer schweigen sich zu dem Thema bisher aus. Insofern ist im Baurecht natürlich nicht verankert, dass Menschen mit Behinderung keine Rettungswege zur Selbstrettung benötigen und keine gleichwertige Planung für diese Menschen zu liefern ist. Die gleiche Sicherheit in baulichen Anlagen bezüglich der Selbstrettung zu erreichen, ist somit ein unabdingbares Ziel.

Selbstrettung ist der beste Brandschutz für alle Menschen

Die Bereitstellung sogenannter „sicherer Bereiche“ für den Zwischenaufenthalt von nicht zur Eigenrettung fähigen Personen widerspricht der Gleichbehandlung und dem Grundsatz der Barrierefreiheit („ohne fremde Hilfe nutzbar“).

Der Gebäudebetreiber ist dafür verantwortlich, jederzeit eine Räumung zu gewährleisten. Die Fremdrettung von Menschen, die Treppen nicht gehen können, liegt ebenfalls in seiner Verantwortung und kann nicht durch Feuerwehr und Rettungsdienst übernommen werden. Es ist die gleiche Betriebssicherheit der Rettungswege und die gleiche Rettungszeit ins ebenerdige Freie für alle Gebäudenutzer zu planen.

VDI 6017 Aufzüge – Steuerungen für den Brandfall

Eine Lösung dazu bietet beispielsweise die VDI 6017 Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall[1]. Sie zeigt Planern, Errichtern, Betreibern, Sicherheitsorganisationen und zuständigen Behörden, welche Brandereignisse unkritisch sind und unter welchen Voraussetzun-

[1] VDI-Richtlinie 6017 – Aufzüge, Steuerungen für den Brandfall – 10.2015

WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten

Barrierefreie Bau- und Wohnkonzepte

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

Telefon: 08233 / 381-123
E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5873